

3264/J XX.GP

(1er Abgeordneten Dipl.-Ing. Prinzhorn, Böhacker, Blünegger
und Kollegen an den Bundesminister für Finanzen
betreffend

Äußerbudgetäre Finanzierung und verdeckte Staatsverschuldung

Die verdeckte Staatsverschuldung stellt eine Kreditaufnahme dar, die von einem öffentlichen Haushalt veranlaßt, diesem wirtschaftlich zurechenbar, aber in dessen Haushalt nicht veranschlagt ist. Sie erfolgt in der Regel durch eigens geschaffene Rechtsträger, sogenannte außerbudgetäre Sonderhaushalte, und führt dazu, daß die offene Staatsverschuldung geringer ausgewiesen wird, als es dem tatsächlichen Verschuldungsstand entsprechen würde.

Die Zurechenbarkeit zum jeweiligen Haushalt ist dadurch gegeben, daß der veranlassende Haushalt wirtschaftlich gesehen der Schuldner bleibt und der Schuldendienst ganz oder teilweise direkt aus dem Budget zu tragen oder indirekt durch Haftungübernahmen abzusichern ist.

Eine besondere Form der Budgetausgliederungen sind die außerbudgetären Finanzierungen, unter welchen jene Finanzierungsvorgänge außerhalb der öffentlichen Haushalte zusammengefaßt werden, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben beitragen. Somit handelt es sich bei außerbudgetären Finanzierungen um Ausgliederungen, bei denen die Finanzierung öffentlicher Ausgaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften herausgelöst wird.

Das Volumen der außerbudgetären Finanzierung erreichte Ende 1995 einen Umfang von rund 119 Mrd. öS, wobei die ASFINAG mit rund 102 Mrd. öS zu Buche stand.

Andererseits läßt sich aus Artikel 51 Abs. 3 B-VG folgern, daß prinzipiell in einem Budgetvoranschlag (Grundsatz der Budgeteinheit) alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Grundsatz der Vollständigkeit) zu veranschlagen sind. In diesem Zusammenhang stellt die Führung von Verwaltungsagenden durch ausgegliederte Rechtsträger, deren Gebarung nicht im Budgetgesetz aufscheint und damit der parlamentarischen Kontrolle entzogen wird, ein großes Problem dar.

Das Budget sollte dem Parlament die Planung und Kontrolle allokatons-, verteilungs- und stabilitätspolitischer Entscheidungen gestatten. Eine verdeckte Staatsverschuldung führt hingegen zu einer Aushöhlung des parlamentarischen Bewilligungsrechts. Sie begründet in der Regel einen Sonderhaushalt und verstößt gegen den Einheitsgrundsatz des Budgets. Der Vollständigkeitsgrundsatz wird dadurch verletzt, daß die außerbudgetäre Kreditaufnahme im Budget meist nur noch mit Zuweisungen zum Schuldendienst aufscheint.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Die Ausgliederung der staatlichen Kreditaufnahme aus dem Budget bewirkt, daß ein Haushaltsausgleich nur vorgetäuscht bzw. ein verbleibendes Haushaltsdefizit zu nieder ausgewiesen wird. Dadurch wird im Regelfall die Zukunftsbelastung aus dem Titel Schuldendienst erhöht und der Spielraum für künftige Aufgabenerfüllungen eingeengt. Wie wird der Gefahr, daß die künftigen Belastungen aus der wachsenden Staatsverschuldung unterschätzt und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung unterlassen werden, entgegengewirkt?

Existieren seitens Ihres Ministeriums exakte Berechnungen über die Erhöhung des künftigen Schuldendienstes aufgrund von Budgetausgliederungen? Wenn ja, auf welche Höhe wird sich der zukünftige Schuldendienst belaufen?

Werden durch die derzeit gängige Praxis der außerbudgetären Finanzierungen budgetäre Handlungsspielräume für künftige Aufgabenerfüllungen eingeengt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

2. Außerbudgetäre Finanzgebarungen in Form von Bundesbetrieben, von öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Organisationsformen legen jeweils eigene Jahresrechnungen. Politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit wird dadurch der Überblick über die gesamtwirtschaftliche staatliche Tätigkeit außerhalb der öffentlichen Haushalte sehr erschwert. Für die Zusammenführung aller Wirtschaftsrechnungen zu einer Gesamtschau in einem einheitlichen Schema und deren Gesamtbeurteilung fehlen die systematischen Voraussetzungen. Wird derzeit an der Erstellung eines derartigen Schemas gearbeitet? Wenn ja, wann wird es fertig und welche Form wird es erhalten?

Wenn nein, ist ein derartiges Schema geplant bzw. wie wird derzeit die Nettokreditaufnahme des gesamten öffentlichen Sektors beurteilt?

3. Zur Ermittlung der Gesamtverschuldung und der Nettokreditaufnahme des öffentlichen Sektors im Rahmen der fiskalischen Konvergenzkriterien des Vertrages von Maastricht schreibt die EU das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) vor. Da das ESVG die meisten außerbudgetären Finanzierungen dem Unternehmenssektor zuweist, sammelt sich im Falle einer Haftungsübernahme durch den ausgliedernden Rechtsträger eine verdeckte Verschuldung an.

Bei welchen ausgegliederten Rechtsträgern übernimmt der öffentliche Sektor in welcher Höhe die Haftung?

4. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sieht für zukünftige Euro-Mitgliedstaaten bei einem übermäßigen Defizit Sanktionen in Form einer Geldbuße vor. Wie beurteilen Sie die Gefahr, daß aufgrund zahlreicher Haftungsübernahmen, die mittelfristig das Budgetdefizit erhöhen können, im Fall einer Euroeinführung Sanktionen gegenüber Österreich verhängt werden?

5. In welcher Form erfolgt die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung von außerbudgetären Finanzierungen? Werden zur Wirtschaftlichkeitsüberprüfung betriebswirtschaftliche Kennzahlen herangezogen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

6. Wie beurteilen Sie die von Seiten der Wissenschaft vorgeschlagene Möglichkeit außerbudgetäre Finanzierungen mit einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung zu versehen, um ein längerfristiges selbständiges Wirtschaften zu garantieren? Gibt es Untersuchungen die die Vor- und Nachteile einer entsprechenden Eigenkapitalausstattung im Zuge von Budgetausgliederungen evaluieren?

7. Verletzt die derzeitige Handhabung der verdeckten Staatsverschuldung die verfassungsrechtlichen Bestimmungen?

Wenn nein warum nicht?

Kann derzeit das Parlament in einer ausreichenden Form die Kontrolle über den Staatshaushalt ausüben? Wenn ja in welcher Form können außerbudgetäre Finanzierungen kontrolliert werden?

Welche Maßnahmen sind geplant, um dem Parlament die vom B-VG vorgesehenen Kontrollrechte wieder einzuräumen?